16.09.2015 Konten für Flüchtlinge

Die BaFin hat ein übergeordnetes aufsichtsrechtliches Interesse im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche in einem Schreiben an die Deutsche Kreditwirtschaft bekundet, möglichst allen Flüchtlingen einen Zugang zu einem Konto zu eröffnen.

Dadurch sollen unkontrollierte Bargeldströme verhindert werden und gewährleistet sein, dass durch die Banken zumindest ein entsprechendes Monitoring erfolgt.

Für Banken, die nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 GWG normalerweise bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung die Identität des Geschäftspartners an Hand gültiger Ausweispapiere, welche die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt, prüfen müssen, stellt die derzeitige Situation eine ansonsten unlösbares Problem dar, da viele Flüchtlinge keine Papiere besitzen, bzw. auch in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Passersatzpapiere erhalten.

Im Gegenzug erwartet die BaFin für diese Konten, dass die Banken diese in ein besonderes Monitoring aufnehmen, um das Mißbrauchsrisiko zu mindern.

Nähere Auskünfte durch das COMPLIANCEBERATER.TEAM erteilt:

RA Jürgen Möthrath